

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 420

Bern, 23. November 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter
Gerber
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigte/Beschwerdeführerin



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Rückzug der Einsprache

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches
Verbot

Beschwerde gegen die Verfügung des Regionalgerichts Berner
Jura-Seeland, Einzelgericht, vom 30. September 2020
(PEN 20 403)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 30. September 2020 entschied das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) was folgt:
 1. Der Strafbefehl Nr. BJS 20 3199 der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 12.05.2020 ist infolge Rückzugs der Einsprache in Rechtskraft erwachsen.
 2. Die durch die Einsprache entstandenen zusätzlichen Kosten von CHF 250.00 werden A. _____ auferlegt. Es werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.
 3. Die Strafakten gehen an die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zur Rechnungsstellung und Archivierung.

Dagegen erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 8. Oktober 2020 Beschwerde. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2020 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme. Das Regionalgericht liess sich innert Frist nicht vernehmen.
2. Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann bei der Beschwerdekammer innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Im Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot mit Personenwagen auf privatem Grund lud das Regionalgericht sie mit Schreiben vom 10. August 2020 zu einer Hauptverhandlung am 30. September 2020 vor (pag. 45). In diesem Schreiben wurde ihr Folgendes mitgeteilt (pag. 46): Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO). Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO; BGer 6B_7/2017 vom 05.05.2017). Die Schweizerische Post stellte der Beschwerdeführerin das Schreiben am 13. August 2020 zu (pag. 47). Mit undatierter Eingabe (Poststempel: 16. August 2020 [pag. 55] / Eingang Regionalgericht: 17. August 2020 [pag. 50]) teilte die Beschwerdeführerin dem Regionalgericht mit: «Vertretung → Häufigster Lenker B. _____, 10.4.68 (Beilagen)». Auf dem ebenfalls mit der obengenannten Eingabe retournierten Formular «Selbstdeklaration Corona-Virus in der ZSG des Kt. Bern» (pag. 52) machte sie – datiert am 15. August 2020 – geltend, sie habe Bluthochdruck als Vorerkrankung. Im Protokoll der Hauptverhandlung vom 30. September 2020 vermerkte das Regionalgericht alsdann (pag. 56 f.): Es wird festgestellt, dass die beschuldigte Person nicht anwesend ist. Anwesend ist B. _____, gem. seiner Auskunft Lebenspartner von Frau A. _____ und häufigster Lenker des fraglichen Fahrzeugs. Auf Frage der Gerichtspräsidentin teilt er mit, dass Frau A. _____ nicht erscheinen

werde. Sie leide unter Bluthochdruck. Die Gerichtspräsidentin fragt nach einem Arztzeugnis und teilt mit, dass Frau A._____ erscheinen müsse, ansonsten gelte die Einsprache als zurückgezogen. Herr B._____ erklärt, dass er kein Arztzeugnis dabei habe, davon stehe nichts im Corona-Formular und dass Frau A._____ nicht unverzüglich erscheinen könne. Sie sei im Kanton Aargau am Arbeiten. Die Verhandlung wird kurz unterbrochen, damit Herr B._____ telefonisch Kontakt mit Frau A._____ aufnehmen kann. Herr B._____ teilt mit, dass er Frau A._____ nicht erreicht habe. Somit wird festgestellt, dass die beschuldigte Person zur Hauptverhandlung unentschuldigt nicht erschien und auch nicht gehörig vertreten ist. [...] Herr B._____ erklärt, dass er dies nicht akzeptieren werde. Die Gerichtspräsidentin erklärt die Rechtslage und verweist auf Weiterzugsmöglichkeiten.

4. Das Regionalgericht begründete seine Verfügung damit, dass die Beschwerdeführerin trotz gehöriger Vorladung der Hauptverhandlung vom 30. September 2020 unentschuldigt ferngeblieben sei und sie sich auch nicht habe vertreten lassen. Gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO gelte ihre Einsprache damit als zurückgezogen und der Strafbefehl werde zum rechtskräftigen Urteil (vgl. Art. 354 Abs. 3 StPO).

5. Die Beschwerdeführerin bringt Folgendes vor:

Ich beziehe mich auf das Schreiben von Frau C._____ vom 30. September 2020, als Antwort auf mein Schreiben vom 15.08.2020, in welchem ich ganz klar deklariere, dass ich mit Bluthochdruck zur Risikogruppe gehöre und deshalb ja nicht vor Gericht erscheinen darf. In diesem Schreiben war auch ganz klar definiert, dass der häufigste Lenker B._____, an der Verhandlung teilnehmen wird. Kopien von Niederlassungsbewilligung und Versicherungsauszug Häufigster Lenker lagen ebenfalls bei. Soweit die Fakten. Kopien lege ich diesem Schreiben bei. Gemäss Information von B._____, wurde von Frau C._____ innerhalb von 5 Minuten die Verhandlung als geschlossen deklariert, weil ich unentschuldigt ferngeblieben sei, ohne Definition einer Vertretung. Diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit/Tatsache! Diese Vorgehensweise und diese Aussage finde ich eine absolute Frechheit und vor allem entspricht sie nicht der Wahrheit, weshalb ich Beschwerde gegen den Entscheid einreiche. Es kann doch nicht sein, dass die Bieler Ämter machen können, was sie wollen. Bitte nehmen Sie sich dieser Sache an und prüfen Sie die Fakten. [...]

- 6.

- 6.1 Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Die beschuldigte Person muss in Kenntnis der massgeblichen Rechtslage auf ihre Rechte verzichten. Ferner muss aus dem Verhalten der beschuldigten Person nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf Desinteresse am weiteren Gang des Verfahrens geschlossen werden können (SCHWARZENEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 3 zu Art. 356 StPO m.H. auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 f. StPO).

- 6.2 Die Beschwerde ist begründet. In der gebotenen Kürze ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin meldete sich wie gesehen bereits mit Eingabe vom 15. bzw. 16. August 2020 beim Regionalgericht, also rund sechs Wochen vor der

Hauptverhandlung. Sie teilte mit, dass sie wegen Bluthochdrucks nicht an der Verhandlung erscheinen, jedoch eine Vertretung schicken werde. Auf dieses Schreiben hat die zuständige Gerichtspräsidentin nicht reagiert, sondern den Hauptverhandlungstermin vom 30. September 2020 abgewartet, was als treuwidrig qualifiziert werden muss (vgl. Art. 3 Abs. 2 StPO). Es wäre mit geringem Aufwand verbunden gewesen, auf das sinngemässe Dispensationsgesuch in den nächsten Tagen oder Wochen mit einem kurzen Telefonat bzw. Schreiben zu reagieren und der Beschwerdeführerin etwa mitzuteilen, aus Sicht des Gerichts habe sie persönlich zu erscheinen und eine Vertretung durch den Lebenspartner sei voraussichtlich aus strafprozessualer Sicht ungenügend (vgl. Art. 128 ff. StPO). Auch hätte das Regionalgericht bereits zu diesem Zeitpunkt – und nicht erst am Verhandlungstag – auf die Problematik des fehlenden Arztzeugnisses aufmerksam machen können.

Es ist für die Kammer unverkennbar, dass hier nicht auf ein Desinteresse der Beschwerdeführerin am laufenden Strafverfahren geschlossen werden kann. Der Schluss auf ein «unentschuldigtes Fernbleiben» ist rechtswidrig. Die Beschwerdeführerin hat zeitnah und an die richtige Stelle adressiert auf die Vorladung reagiert. Zudem ist B. _____ – der sie vertreten wollte – am 30. September 2020 zeitgerecht vor Gericht erschienen.

- 6.3 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des Regionalgerichts vom 30. September 2020 aufzuheben.
7. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 und 428 StPO). Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet, da der Aufwand der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin als geringfügig bis marginal zu bezeichnen ist (vgl. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 30. September 2020 im Verfahren PEN 20 403 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, trägt der Kanton Bern.
3. Zu eröffnen:
 - der Beschuldigten/Beschwerdeführerin (per Einschreiben)
 - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin C. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin D. _____ (BJS 20 3199 – per B-Post)

Bern, 23. November 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Müller

i.V. Gerichtsschreiberin Kurt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.